

Freis Blatt



für den Kreis Utingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Utingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telegraphen Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzelle.

Samstag, den 10. Februar 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Utingen, den 8. Februar 1917.

Am Montag den 12. d. Mts. vormittags
Uhr findet eine **Versammlung der Herrn
Bürgermeister** zur Besprechung wirtschaftlicher
Sachen im Gasthaus „Zur Sonne“ in Utingen
statt.

Persönliches Erscheinen ist dringend erforderlich.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Utingen, den 8. Februar 1917.

betrifft **Streuemehl für Bäckereien.**
Von den in Betracht kommenden Reichsstellen
eine größere Menge Speisestreuemehl freigegeben
worden zur Verwendung als Streuemehl in
Bäckereibetrieben. Die Zuteilung kann erfolgen
bis zum Höchstsatze von 1% des verarbeiteten
Mehlens. Der Bezug dieses Streuemehls lohnt
sich nur, wenn Bestellungen über zusammen 200
Zentner einlaufen. In diesem Falle würde sich
der Preis auf 18.— bis 20.— Mk. per 100
Kg. belaufen. Ich ersuche die Herrn Bürger-
meister bei den in Betracht kommenden Bäckern
Bestellungen in Umlauf zu setzen, zwecks evtl. Ein-
schreibung von Bestellungen.

Diese Listen sind mir bis zum 15. d. Mts.
anzureichen.
Falls ungenügende Bestellungen eingehen, wird
an dieser Stelle bekanntgegeben, daß auf Be-
lieferung nicht zu rechnen ist.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Utingen, den 6. Februar 1917.

Der Kaufmann Adolf Bogelsberger zu Utingen
ist zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk
Utingen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt
und nach erfolgter Bestätigung der Wahl seitens
des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Wiesbaden
durch das Rgl. Amtsgericht hieselbst vereidigt
worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 1225.

An die Herrn Bürgermeister zu
Altweilnau, Anspach, Gleeberg, Eichbach, Espa,
Gemünden, Haintchen, Hasselbach, Hasselborn,
Hausen, Neuweilnau, Niederems, Niederreisberg,
Oberlauten, Oberreisberg, Pfaffenwiesbach, Nidel-
bach, Schmitten, Behrheim, Bernborn, Westersfeld
und Wülfers.

Der Erledigung meiner Verfügung vom 29.
Januar 1917, Nr. L. 635, betreffend „Kartoffel-
lieferungen“, sehe ich binnen 24 Stunden bestimmt
entgegen.

Utingen, den 8. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister zu
Anspach, Arnoldsbain, Gleeberg, Haintchen, Laubach,
Niederlauten, Pfaffenwiesbach und Bernborn.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 28.
Dezember 1916 betreffend „Volkshilfsbibliothek“ wird in
Erinnerung gebracht und binnen 3 Tagen bestimmt
erwartet.

Utingen, den 3. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Vakanzliste vom 5.
Februar d. Js. — offene Stellen für Kriegs-
schädigte — liegt auf dem Landratsamte und auf
dem Bürgermeisteramt hieselbst zur Einsicht offen.
Utingen, den 7. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Utingen, den 8. Februar 1917.

Hiermit wird auf die im Regierungs-Amtsblatt
vom 3. d. Mts. Nr. 5 Seite 27 abgedruckte
Bekanntmachung, betreffend Handverkaufsstelle für
Krankenkassen vom 26. Januar d. Js. aufmerksam
gemacht mit dem Hinzufügen, daß Sonderabzüge
gegen vorherige portofreie Einsendung des Betrages
von 50 Pf. von Herrn Apotheker Friedrich
Dieterichs in Frankfurt a. M. — West — Konto
4245 bei dem Postfachamt in Frankfurt a. M.
bezogen werden können.

Ich weise noch darauf hin, daß auch die Be-
sitzer der ärztlichen Hausapotheken die in Frage
stehenden Bestimmungen zu beachten und sich die selben
für ihre Ämter zu beschaffen haben.

Der Königliche Landrat.

Nr. L. 1336.

v. Bezold.

Utingen, den 5. Februar 1917.

In der Gemeinde Köppern im Overtaunuskreis
ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Königliche Landrat.

Nr. L. 1234.

v. Bezold.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.

Abt. III b Nr. 10 671/2964.

Beitr. Schundliteratur.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme
ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und —
im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch
für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten
in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht
in dem Preussischen Zentral-Polizei-Blatt) als
„Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig be-
zeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer
12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auf-
suchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen
sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feil-
gehalten, angeündigt, ausgestellt, ausgelegt oder
sonst verbreitet werden.

II. Druckschriften, die auf der Liste der „Schund-
literatur“ (I) stehen, dürfen auch nicht unter ver-
ändertem Titel feilgehalten, angeündigt, ausgelegt
oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl
für den Hausbetrieb als auch für das stehende
Gewerbe.

III. Zuwiderhandlungen werden auf Grund
des §b des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851 bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1916
in Kraft.

Frankfurt a. M. den 1. Juni 1916.

Der kommandierende General.

Die bisher erschienenen Listen des Rgl. Poli-
zeipräsidenten zu Berlin über Schundliteratur sind
im Rgl. Preuss. Zentral-Polizei-Blatt in den Stücken
10337 und 10387 unterm 27. März 1916 bzw.
28. Juli 1916 veröffentlicht.

Wiesbaden, 25. 1. 17. Der Regierungspräsident.

Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1917, betreffend Löschung von Straf- vermerken im Strafregister usw.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Straf-
register und in den polizeilichen Listen alle noch
nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27.
Januar 1907 (einschließlich) von preussischen Zivil-
gerichten oder von Militärgerichten des preussischen
Kontingents erlaanten, sowie über die bis zu dem
bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer
Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden,
wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten
hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich
oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich
oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis
allein oder in Verbindung miteinander oder mit
Nebenstrafen.

2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar
1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf
Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens
gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit an-
deren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte
erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern
nach den mit den beteiligten Regierungen getrof-
fenen Vereinbarungen die Ausübung des Begna-
digungsrechts in dem betreffenden Falle mir zusteht.

Der Minister der Justiz, des Innern und des
Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses
erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. 1. 1917.

gk.: Wilhelm.

Stellvertretendes Generalkommando. XVIII. Armee-Korps.

Abt. III b Tgb. Nr. 1348/396.

Beitr.: **Zigeuner- und Bärenführerbanden.**

Frankfurt (Main), den 29. Januar 1917.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete
ich das Umherziehen von Zigeuner- und sogenannten
Bärenführerbanden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Um-
stände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500
Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generallieutenant.

Bekanntmachung,

(Nr. M. 1/2. 17. R. R. A.)

vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegeministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, ein-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

schließlich der dazu gehörigen Scharniere.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Mänder, -Einfassungen und -Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler (siehe § 10) welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitz oder im Gewahrsam der in § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Kriegeministeriums oder durch die Militärbeschlagnahmer freigegeben worden ist.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8.— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Ueber-

nahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß § 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichs-Kriegsgericht in Berlin W 10, Bismarckstraße 10, endgültig festgesetzt.

§ 9

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher durch anerkannte Sachverständige festgestellt ist, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und Betroffenen durch die beauftragten Behörden befreit gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, gegenstände von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

- a) Keller, Schüsseln, Schalen, Rumbecher, Krüge, Kannen, Pumpen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Siphons für Kohlenhaltige Getränke, Rasierkessel, Eitermaße, Flüssigkeitsmaße, Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Messuren und Zinnbüchsen.

Der Uebnahmepreis für unter a) genannten Gegenstände beträgt 6,00 Mark jedes Kilogramm.

- b) Andere Zinngegenstände, wie Gesch- und Trinkgeräte, soweit nicht unter a) genannt sind, wie Säbne, Krähne, Siphonen, verschraubungen, Lampen, Leuchter usw.

Der Uebnahmepreis für unter b) genannten Gegenstände beträgt 3,00 Mark jedes Kilogramm.

- c) Löffel und Gabeln (Stiele ausgeschlossen) und Altmater. Der Uebnahmepreis das unter c) genannte Material beträgt 2,00 Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen schläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Material an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt (Main), 8. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Vigilantlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 8. Februar (Amlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Im Oberbogen herrschte abends lebhafteste Feuer-tätigkeit. Im Wytschaetebogen zerstörten wir durch

angreiche Sprengung einen erheblichen Teil
feindlichen Minengänge.

Ein englisches Fliegergeschwader warf auf die
Brücke Bomben ab, durch die neben Häuser-
zerstörungen in einer Schule 1 Frau und 16 Kinder
getötet, 2 Erwachsene schwer verwundet wurden.
Militärischen Anlagen ist Schaden nicht entfallen.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Beiderseits des Kanals von La Bassée, an der
See und bei Douchavesnes war der Artilleriekampf
in die Bortage gesteigert. Nach Mitternacht
wurden die Engländer auf dem Nordufer der Ancre
südlich von Douchavesnes an. Begrenzte
Kampferfolge wurden durch unseren Gegenstoß
ausgeglichen.

Seeresgruppe Kronprinz.
Im Aire-Tal und bei Bauquois östlich der
Fronten holten Stößtruppen 17 Gefangene aus
französischen Gräben.

Östlicher Kriegsschauplatz:
Ant des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Bei Risselin westlich von Luck, war ein Er-
beutungsvorstoß für uns erfolgreich.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef
In den verschneiten Karpaten und im Berg-
lande der westlichen Moldau mehrfach lebhaft
Kampftätigkeit und Gefechte von Streifabteilungen.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Madensen
Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Zwischen Ohrida und Prespa-See Vorposten-
kämpfe, bei denen französische Gefangene ein-
gebracht wurden.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Berlin, 8. Febr. Ein rückkehrendes
U-Boot versenkte im Atlantischen Ozean zehn
Schiffe mit einem Gesamt-Tonnagegehalt von 19.000
Tonnen. Außerdem wurden in der Nordsee ver-
sunk: ein unbekannter englischer Dampfer von
etwa 3000 Tonnen und die englischen Fischdampfer
„Hamrod“ und „Thistle“, sowie je ein englischer
und französischer Fregatter.

WTB London, 8. Febr. Reutermeldung.
Der britische Passagierdampfer „California“ wurde
von einem deutschen U-Boot versenkt. Be-
setzung und Passagiere zählen zusammen 205 Per-
sonen. 28 Mann der Besatzung und drei Passa-
giere sind ertrunken. Vier Personen wurden durch
die Explosion getötet. Die Überlebenden sagen
aus, daß keine Warnung gegeben wurde.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

† Ufingen, 9. Febr. Herr Hauptlehrer a.
Friedrich Seibert ist am Montag in Panro-
b im Alter von 92 Jahren gestorben. Der Be-
gräbnis war der älteste Lehrer des Regierungs-
bezirks. Die letzten 19 Jahre seiner langjährigen
Dienstzeit verbrachte er an der Mädchenschule
in unserer Stadt, bis er denn am 1. April 1892 in
den Ruhestand trat. Seit dieser Zeit lebte er bei seinen
Kindern in Wiesbaden und Panrodb. Als früherer
Schriftleiter des „Allg. Nass. Landeskalenders“
war er weit hin bekannt geworden. Auch dem
„Kreisblatt“ war Herr Seibert in den Jahren
seines Hierseins ein gesch. Mitarbeiter. — Möge
seiner in Frieden ruhen!

* Ufingen, 9. Febr. Der erste städtische
Holzverkauf wird morgen Samstag, nachmittags
1 Uhr beginnend, an den Distrikten „Maischen“
und „Obenroth“ abgehalten.

* Ufingen, 9. Febr. Der Kreis-Krieger-
verband Ufingen hält seine diesjährige erste
Kreisversammlung am Sonntag, den 25.
d. Mo., nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, bei Herrn Gastwirt
Jean Hemrich hieselbst ab. Die Einladungen an
die Verbandsvereine sind ergangen, und es werden
diese auf den Wortlaut der Einladung besonders
aufmerksam gemacht.

* Ufingen, 9. Febr. Am Dienstag, den
3. April, vormittags halb 9 Uhr beginnend, findet
im Seminargebäude hieselbst die diesjährige Auf-
nahmeprüfung in die Präparanden-
anstalt statt. Alles Nähere ist aus der in dieser

Kreisblatt-Nummer abgedruckten Anzeige der Kgl.
Seminarleitung zu ersehen.

* Am 8. 2. 17. ist eine Bekanntmachung
betreffend „Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Enteignung von Bierglasbedeckungen und Bierkrugbedeckun-
gen aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen
Zinngegenständen“ als Neufassung der Bekannt-
machung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A. erlassen
worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist
in dem heutigen Kreisblatt abgedruckt.

* Schutz der Arbeiter beim Ausstreuen
von Kalkstickstoff. Zur Vermeidung der Un-
zuträglichkeiten, die sich beim Ausstreuen des Kalk-
stickstoffs durch Einatmen des stark stäubenden
Materials für die Arbeiter ergeben, schlägt Professor
Dr. C. Füllgasse, Direktor des hygienischen Institutes
der Königl. Universität, Berlin, folgendes vor:
Lose Battetampons, die in die beiden Nasenlöcher
eingeführt werden, bewirken nach den angestellten
Versuchen hinreichenden Schutz für die Atmungs-
organe; es ist zweckmäßig den Rand der Nasenlöcher
vorher mit etwas Vaseline zu bestreichen. Ferner
ist es wünschenswert, den Battetampons, die nur
loose sitzen müssen und daher leicht herausfallen,
einen Halt zu geben dadurch, daß man eine schmale
Binde aus porösem Stoff unter der Nase über
die Ohren zum Rinn führt und dort verknüpft.
Der Mund muß während des Streuens
geschlossen gehalten werden. Sobald sich der Ar-
beiter außerhalb der Staubwolke befindet, kann er
zwischen durch den Mund tief atmen. Kommt
es ausnahmsweise vor, daß noch innerhalb einer
Staubwolke eingeatmet wird, so zieht dies auch
keinen Schaden nach sich. Den Arbeitern muß
vorgeschrieben werden, nach beendigtem Streuen die
Kleidung abzuwaschen und Gesicht und Hände zu
reinigen, um sich gegen das Eindringen anhaftenden
Streumaterials in den Mund zu schützen. Als
Schutzvorrichtung sind also nur erforderlich einige
Battetampons (aus „Verbandwatte“, vor dem Ge-
brauch etwas zu lockern und nach Bedarf zu ver-
kleinern), eine Binde mit porösem Stoff und etwas
Vaseline. Da die üblichen Schutzvorrichtungen z.
B. schwer zu beschaffen sind, wird hiermit auf
diese einfachen Schutzmittel hingewiesen.

* Bauernregeln im Februar. Lichtmess
dunkel, macht den Bauer zum Junker. — Lichtmess
im Alee, Ostern im Schnee. — Wenn's am Licht-
mess stürmt und schneit, ist's zum Frühling nicht
mehr weit. — St. Dorothea (6.) — bringt den
meisten Schnee. — Wenn's friert auf Petri
Stuhlfeier (22.) friert's noch vierzehn Mal heuer.
— Petri Stuhlfeier (22.) kält, die Kälte noch
länger anhält. — Matthäus (24.) bricht's Eis,
find't er keins, so macht er eins. — Regenbogen
am Morgen, des Hirten Sorgen; Regenbogen am
Abend, den Hirten labend. — Spielen Mädchen
im Februar, frieren Schaf und Hen' das ganze
Jahr. — Wenn im Februar die Vögel singen,
wird's uns Frost und Kälte bringen. Weißer
Februar stärkt die Felder. — Die Kage die in
der Hornungsfurche liegt, im März sich hinter den
Ofen schmiegt. — Wenns der Hornung gnädig
macht, bringt der Benz den Frost bei Nacht. —
Heftige Nordwinde im Februar, deuten auf ein
fruchtbar Jahr. — Die weiße Gans (der Schnee)
im Februar, bräut Segen fürs ganze Jahr. —
Scheint zu Lichtmess (2.) die Sonne heiß, gibts
noch sehr viel Schnee und Eis. — Lichtmess (2.)
sieht der Bauer lieber den Wolf im Schafstall als
die Sonne. — Lichtmess hell, schindet dem Bauer
das Fell.

MR. Kartoffelbestandsaufnahme am
1. März 1917. Vom Kriegsernährungsamt wird
amlich mitgeteilt: Auf die Getreidebestandsaufnahme,
die für den 15. Februar 1917 angeordnet ist,
folgt die durch die Bekanntmachung des Herrn
Reichslandraters vom 3. Februar 1917 angeordnete
Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln für den 1.
März 1917. Die Vorraterhebung ist eine allge-
meine und erstreckt sich sowohl auf die auf dem
Lande bei den Erzeugern und in den Städten bei
den Verbrauchern befindlichen Kartoffelvorräte. Die
Vorraterhebung ist als Unterlage für die in der
Frage der Kartoffelversorgung zu treffenden Ent-
scheidungen unerlässlich. In unmittelbarem Anschluß
an die Bestandsaufnahme findet eine Nachprüfung
der angegebenen Mengen innerhalb der Kommunal-
verbände durch beauftragte Sachverständige statt.
Diese Nachprüfung wird in ähnlicher Weise vor-

genommen werden, wie sie im Anschluß an die
Bestandsaufnahme für Getreide angeordnet ist.
Zur Erreichung eines zuverlässigen Ergebnisses
wird der Schwerpunkt der Kartoffelbestandsaufnahme
in diese, unmittelbar an die Erhebung sich anschließende
Nachprüfung zu legen sein. Die Vertrauensmänner
und örtlichen Kommissionen, welche bei der Nach-
prüfung der Getreidebestandsaufnahme mitzuwirken
haben, werden daher auch für die Nachprüfung
der vom Einzelnen angegebenen Kartoffelmengen
in umfangreicher Weise herangezogen werden. Es
ist Pflicht jedes einzelnen, die von ihm erforderten
Angaben über die Kartoffelvorräte mit größter
Gewissenhaftigkeit zu erstatten.

— Dorfweil, 7. Febr. Wehrmann Heint.
Schw (im Landwehr Inf.-Rgt. Nr. 81) erhielt
das „Eiserne Kreuz“.

— Bad Somburg, 8. Febr. Der Mit-
inhaber der Ritz-Konierenglasgesellschaft Johann
Emil Leonhardt und seine Frau schenken der Stadt
ein Haus in bester Lage, das einen Wert von
100.000 Mk. darstellt, mit der Bestimmung, daß
darin ein „Kriegswaisenhaus für Kinder aller
Konfessionen“ errichtet werde. Die Stadt nahm
das Geschenk an.

— Frankfurt, 6. Febr. Generalleutnant
Augustin, Inspektor der Kriegsgefangenenlager im
Bereich des 18. Armee-Korps, der seit längerer
Zeit schwer leidend war, ist heute im hiesigen
Reserve-Lazarett VI verschieden.

— Schönborn, 7. Febr. Ein tödlicher
Unfall ereignete sich beim Holzfällen im hiesigen
Gemeindewald. Der einzige Sohn des Landwirts
Karl Fischer wurde von einem Baum so unglück-
lich getroffen, daß er nach kurzer Zeit erlag.

— Eltville, 7. Febr. In der elektrisch-
nischen Fabrik von Jean Müller brach letzte
Nacht, gegen 1 Uhr, Feuer aus. Ein Teil des
Fabrikanwesens, die Schlosserwerkstätte und die
Schreinerei wurde ein Raub der Flammen. Der
Schaden ist beträchtlich.

Vermischte Nachrichten.

— Königsberg, 6. Febr. In Ostpreußen
ist ein völliger Witterungsumschlag eingetreten, die
Kälte ließ erheblich nach. In Königsberg sind nur
30 Kälte. Damit ist die in Ostpreußen seit Jahr-
zehnten nicht dagewesene anhaltende Kälteperiode,
die in Stalupönen am 3. Februar auf 30 Grad
stieg, beendet.

Sonntagsgedanken.

„O Heimat, meine Heimat...“
Wie so viel lieber haben wir nun unsere Heimat,
da so viel kostbares Blut für sie geflossen ist! Die
Feinde umdrohen sie mit grimmigem Haß, aber
wir umklammern sie mit dreifacher Liebe. Wir
haben im Frieden manches zu tadeln gehabt und
wollen uns auch jetzt nicht eitel rühmen, aber
lieben, lieben wollen wir die Heimat mit ihren
Gütern und Schwächen noch viel mehr als bisher.
Bauer.

Das deutsche Heim wieder auferstehen zu
lassen in all seiner stillen Herrlichkeit, darin
besteht die schönste und wichtigste Aufgabe der
deutschen Frau. Gott segne alle, die sie begreifen
und lösen!
G. Hilbert.

Unschuld und Rindersinn,
dieser Welt Hauptgewinn,
such' nicht da drauß'.
Unverfälscht und leicht
wächst uns ein stark' Geschlecht,
flammend für Ehr' und Recht,
doch erst im Haus.
H. Schlandt-Kronstadt (Siebenb.)

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck
mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen,
sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.



Im Kampf fürs Vaterland starb am 26. Januar den Heldentod unser lieber guter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Wilhelm Dienstbach,

Inf.-Reg. 253, 4. Komp.

im Alter von 29 Jahren.

Die tr. Hinterbliebenen:

Familie **Heinr. Joh. Dienstbach.**

Familie Lehrer **Herm. Frey.**

Uisingen, den 8. Februar 1917.

Brennholz-Verkauf.

Samstag, den 10. d. Mts., nachmittags 1 Uhr beginnend, werden im städtischen Oberwald folgende Mengen Holz öffentlich versteigert:

Distrikt Malschen 25a.

- 16 Rm. Eichen-Scheit,
- 9 Rm. Eichen-Knüttel,
- 450 Stück Eichen-Bellen,
- 14 Rm. Buchen-Scheit,
- 6 Rm. Buchen-Knüttel,
- 420 Stück Buchen-Bellen,
- 19 Rm. Nadelholz-Scheit,
- 10 Rm. Nadelholz-Knüttel.

Distrikt Oberfloroth 37.

- 4 Rm. Nadelholz-Scheit,
- 10 Rm. Nadelholz-Knüttel.

Zusammenkunft: Mergelhauserstraße am Walbesrand.

Uisingen, den 8. Februar 1917.

Der Magistrat,
Bismann.

Diese Woche (30. 1. bis 11. 2.) kommen an frischem Fleisch pro Kopf 125 Gramm zur Abgabe. Es sind demnach 5 Abschnitte der Fleischkarte an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:
Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgerei Steinmetz und Girsberg.

Fleischabholungszeiten:

- 8—9 Uhr Bezirk 1.
- 9—10 Uhr Bezirk 2.
- 10—11 Uhr Bezirk 3.
- 11—12 Uhr Bezirk 4.

Uisingen den 10. Februar 1917.

Städtische Lebensmittelversorgung
Der Magistrat.
Bismann, Bürgermeister.

Türken- u. Bulgaren-

Zigaretten zeichnen sich aus

durch ihre hervorragende Qualität.
Empfehle: „Giubek“ (Kaiserl. Türkische Tabakregie) „Sobranje“ (hergestellt aus den edelsten Gewächsen Bulgariens.)

Carl Helger.

Buchen- Scheit- u. Knüttel-Holz

vorjähriges, kauft jedes Quantum.

F. W. Creutz,
Bad Homburg v. d. H.

Kaufe Hasen-, Kaninchen-, Warden-, Iltis-, Fuchs- usw. Felle und zahle die höchsten Fabrikpreise.

Moses Hirschberg, Uisingen.

Gschbacher Darlehnskassenverein

eingetr. Genossensch. mit unbeschr. Haftpflicht.
Samstag, den 18. d. Mts., nachmittags 2 Uhr findet im Saale des Gastwirts Wilhelm Saltenberger dahier die diesjährige

ordentliche Generalversammlung mit folgender Tagesordnung statt, wozu hierdurch die Mitglieder geladen werden.

1. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz, sowie Genehmigung derselben.
 2. Berichterstattung der Prüfungskommission.
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Neuwahl von zwei Vorstandsmitgliedern.
 5. Neuwahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern.
 6. Beschlussfassung über Verwendung des Reingewinns.
 7. Vorlesung des Revisionsberichts.
 8. Festsetzung der Haftpflichtgrenze.
 9. Anträge und Wünsche von Mitgliedern.
- Die Jahresrechnung und Bilanz liegen von heute ab acht Tage im Geschäftszimmer den Genossen offen.

Gschbach, den 8. Februar 1917.

Der Vorstand.

Johann Konrad Ruff, Direktor.
Heinr. Wlth. Schmidt 2r, Rentant.

Seminar-Präparandenanstalt in Uisingen.

Die **Aufnahmeprüfung** in die Präparandenanstalt findet am **3. April 1917** statt. Sie beginnt vormittags 8^{1/2} Uhr im Seminar-gebäude. Meldungen haben bis zum 5. März zu erfolgen.

Bei der Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahmeprüfung sind folgende Ausweise beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf,
- b) ein Impfschein, ein Wiederimpfschein und ein Zeugnis über den Gesundheitszustand, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
- c) der Geburtschein,
- d) die Schulzeugnisse,
- e) ein Sittenzeugnis,
- f) die Erklärung des Vaters oder des Nächstenverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Unterrichtskurses gewähren werde, bezw. ein Vermögens-Nachweis.

Der Bewerber muß das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Schüler, die sofort in die zweite oder erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken; sie müssen 15 bezw. 16 Jahre alt sein.

Uisingen, den 8. Februar 1917.

Die Kgl. Seminardirektion.

Eprungsfähiger Zuchtbulen

16 Monate alt, zu verkaufen

Karl Keller, Obernhain.

Tüchtiges, kinderliebendes

Mädchen,

das alle Hausarbeit versteht, in Haushalt Rind gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen an:

2) **Antöricher Sauer,** Uisingen.

Suche für meinen landwirtschaftlichen erfahrenen älteren

Mädchen

gegen guten Lohn

2) **Ferd. Garth,** Wehrheim.

Wer Leinöl

roh gekocht oder gebleicht

Terpentinöl, Lacke, Tran
Extraktiv, Gelbleinöl

usw. noch vorrätig hat, wende sich in eigenen Interesse, **weds** Verwertung

S. H. Sondheim,

Farben- und Lackfabrikate

Gießen, Fernsprecher 2084.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1.60

100 " " 3 " 2.30

100 " " 3 " 2.50

100 " " 4,2 " 3.20

100 " " 6,2 " 4.50

Versand nur gegen Nachnahme 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten 100.— bis 200.— M. p.

GOLDENES Zigarettenfabrik

HAUS COELN, Ehrenstrasse 34

Telefon A 9068.

Suche für Ostern oder sofort einen braven, ordentlichen

Bäckerlehrling

Karl Waldschmitt

Bäckermeister,

Oberreienberg i. T.

Die vom Kgl. Landratsamt empfohlenen

Sterilinsauger

sind bei mir erhältlich. **Gg. Peter.**

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.

Ausbildung von Schülern und Schülerinnen.

Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 11. Februar 1917.

Sezagesimae.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 27, 1—2. Nr. 298, 1—4 und 8.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 425, 1—3. Nr. 393 und 394.

Der Nachmittagsgottesdienst fällt wegen auswärtiger Vertretung aus.

Die Kirchensammlung ist für den Jerusalemstag bestimmt und wird der Gemeinde herzlich empfohlen.

Amiswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 11. Februar 1917.

Vormittags 9^{1/2} Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntagblatt“ Nr. 6.